

GZ.: BMI-VA1900/0001-III/3/2017

Wien, am 27. Februar 2017

An die

Wirtschaftskammer Österreich

Per Email

Mag. Robert Gartner
BMI - III/3 (Abteilung III/3)
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531263622
Pers. E-Mail: Robert.Gartner@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-3@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: WaffG
Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres (BGBl. I Nr. 120/2016)
Verpflichtungen des Waffenfachhandels

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres (BGBl. I Nr. 120/2016) vom 30. Dezember 2016 wurde ua. das Waffengesetz 1996 novelliert.

Am 1. März 2017 treten ua. die §§ 11a und § 34 Abs. 2a und 3 WaffG in Kraft, die auch Verpflichtungen der Waffenfachhändler beinhalten.

Die Regelungen lauten wie folgt:

Drittstaatsangehörige**§ 11a.** *Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen und Munition ist verboten:*

- 1. unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen,*
- 2. sonstigen Drittstaatsangehörigen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen im Bundesgebiet haben und nicht über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (§ 8 Abs. 1 Z 7 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005) verfügen; eine Hauptwohnsitzmeldung gilt dabei jedenfalls als Begründung des Mittelpunkts der Lebensbeziehungen im Bundesgebiet,*
- 3. Asylwerbern (§ 2 Abs. 1 Z 14 Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005).*

§ 34 (2a) *Sofern ein Drittstaatsangehöriger eine Schusswaffe der Kategorie C oder D bei einem einschlägigen Gewerbetreibenden erwirbt, hat dieser in den Fällen des Abs. 2 bei der nach dem Ort der Betriebsstätte zuständigen Landespolizeidirektion unter Angabe der für die Feststellung des Aufenthaltsstatus erforderlichen Daten des Erwerbers anzufragen, ob die Voraussetzungen des § 11a vorliegen. § 56 gilt sinngemäß. Der Erwerber hat bei der Aufnahme der Daten mitzuwirken.*

In § 34 Abs. 3 wurde nach dem Wort „besteht“ die Wortfolge „oder soweit die Voraussetzungen des § 11a erfüllt sind“ eingefügt, sodass dieser Absatz nunmehr lautet:

§ 34 (3) Erfolgt der Erwerb bei einem Gewerbetreibenden und ergibt die Anfrage gemäß § 33 Abs. 4, dass gegen den Betroffenen ein Waffenverbot besteht oder soweit die Voraussetzungen des § 11a erfüllt sind, wird das bezughabende Rechtsgeschäft nichtig.

Möchte ein Drittstaatsangehöriger somit eine Schusswaffe der Kategorie C oder D erwerben, hat der Waffenfachhändler in den Fällen der „Abkühlphase“ bei der nach dem Sitz des Waffenhändlers örtlich zuständigen Landespolizeidirektion anzufragen, ob es sich beim Erwerber um eine unter die Verbote des § 11a WaffG fallende Person handelt.

Diese Anfrage ist nicht erforderlich, wenn der Drittstaatsangehörige über eine waffenrechtliche Urkunde (österreich. Waffenbesitzkarte oder österreich. Waffenpass) verfügt oder der Erwerber glaubhaft machen kann, dass er beabsichtigt, die Waffe unverzüglich aus dem Bundesgebiet zu bringen.

Bei der Anfrage an die Landespolizeidirektion hat der Waffenfachhändler jene Daten anzugeben, die für die Beurteilung notwendig sind, ob der Erwerber unter die Verbote des § 11a WaffG fällt.

Den Erwerber trifft gegenüber dem Waffenfachhändler bei der Erhebung dieser Daten eine Mitwirkungspflicht.

Die sinngemäße Geltung des § 56 bedeutet, dass die Landespolizeidirektion dem Waffenhändler innerhalb von drei Werktagen mitzuteilen hat, ob ein Fall des § 11a vorliegt.

Ein eventuell bereits abgeschlossenes Geschäft wird dann nichtig, wenn die Anfrage an die Landespolizeidirektion ergibt, dass der Erwerber unter den Anwendungsbereich des § 11a WaffG fällt. Diesfalls ist die Überlassung einer Schusswaffe nicht zulässig.

Als Hilfestellung für die Waffenfachhändler wird ein Formular für eine Anfrage an die Landespolizeidirektion zur Verfügung gestellt. Damit sollte die Landespolizeidirektion in der Lage sein, umgehend eine Rückmeldung geben zu können.

Dieses Formular wird wie folgt zur Verfügung gestellt:

1. als WORD-Dokument in der Anlage
2. Über den Link: <https://bportal.zmr.register.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zwr/public/Waffenantrag> (Zugriff ist auch für Waffenhändler, die nicht am ZWR teilnehmen, möglich)

3. Im ZWR (die technische Implementierung wird derzeit vorgenommen, eine gesonderte Information erfolgt zu gegebener Zeit)

Weiters wird in der Anlage ein Muster des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ zur Information übermittelt.

Abschließend darf ersucht werden, Ihre Mitglieder über die erfolgte Gesetzesänderung zu informieren.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Mag. Franz Eigner

elektronisch gefertigt

